



ENTGLEISUNG ZUG 95584

am 15. Juni 2011

Österreichisch Bundesbahnen Strecke 11801 Bf Gramatneusiedl, Gleis 3 km 19,587

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (Unfalluntersuchungsgesetz BGBI. I Nr. 123/2005) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schifffahrtsgesetz und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden, sowie auf Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004. Zweck der Untersuchung ist ausschließlich die Feststellung der Ursache des Vorfalles zur Verhütung künftiger Vorfälle. Die Untersuchung dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung. Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Ohne schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Verkehr darf dieser Bericht nicht auszugsweise wiedergegeben werden.

Besuchsadresse: A-1210 Wien, Trauzlgasse 1
Postadresse: A-1000 Wien, Postfach 207
Homepage: http://versa.bmvit.gv.at

BMVIT-795.248-IV/BAV/UUB/SCH/2011

BUNDESANSTALT FÜR VERKEHR

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes Bereich Schiene

Untersuchungsbericht

ınr	nait Se	eite
	Verzeichnis der Abbildungen	3
	Untersuchungsverfahren	
	Verzeichnis der Gutachten	
	Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe	
	Verzeichnis der Regelwerke	
	Verzeichnis der Regelwerke des IM / RU	
	Vorbemerkungen	
	Empfänger	
1.	Zusammenfassung	
2.	Allgemeine Angaben	
	2.1. Zeitpunkt	
	2.2. Witterung, Sichtverhältnisse	
	2.3. Örtlichkeit	
	2.4. Behördenzuständigkeit	
	2.5. Örtliche Verhältnisse	
	2.6. Zusammensetzung der beteiligten Fahrt	
	2.7. Zulässige Geschwindigkeiten	
	2.7.1. Auszug aus VzG Strecke 11801	
	2.7.2. Auszug aus Faplo 17173/TS	
	2.7.3. Auszug aus ÖBB-Buchfahrplan Musterheft 1	
	2.7.4. Geschwindigkeitseinschränkung durch La	
	2.7.5. Geschwindigkeitseinschränkung durch schriftliche Befehle	
	2.7.6. Signalisierte Geschwindigkeit	
3.	Beschreibung des Vorfalls	
4.	Verletzte Personen, Sachschäden und Betriebsbehinderungen	15
	4.1. Verletzte Personen	
	4.2. Sachschäden an Infrastruktur	
	4.3. Sachschäden an Fahrzeugen	
	4.4. Schäden an Umwelt	
	4.5. Summe der Sachschäden	
	4.6. Betriebsbehinderungen	
5.	Beteiligte, Auftragnehmer und Zeugen	
6.	Aussagen / Beweismittel / Auswertungsergebnisse	
٠.	6.1. Auswertung der Registriereinrichtung	
	6.2. Aussage Tfzf Z 95584	
	6.3. Aussage HEL Z 95584	
	6.4. Beteiligte Fahrzeuge	
	6.4.1. Fals 31 81 665 0 265-4	18
	6.4.2. Fals 31 81 665 0 080-7	
	6.4.3. Hilfszugwagen 80 81 9756 951-6	
	6.5. Regelwerke für die Überprüfungen von Gleisanlagen	
7.	Zusammenfassung der Erkenntnisse	
•	7.1. Gleislage	
	7.2. Regelwerke für die Gleisinstandhaltung	
	7.3. Güterwagen	
8.	Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten	
٥.	8.1. Zugdatenblatt Hilfszug	
	8.2. Bsb Bf Gramatneusiedl	
9.	Ursache	
10.		
-	Sicherheitsempfehlungen	
	Beilage fristgerecht eingelangte Stellungnahmen	



Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Skizze Eisenbahnlinien Österreich	
Skizze Auszug aus Lageplanskizze Bf Gramatneusiedl - Quelle IM	9
Auszug Buchfahrplan Musterheft 1 – Muster 423 - Quelle IM	
Auszug La Ost Teil 2/3 Nr. 12/2011 - Titelseite- Quelle IM	12
Auszug La Ost Teil 2/3 Nr. 12/2011 - Betroffener Streckenabschnitt - Quelle IM	12
Zugesprochener A-Befehl für Z 95584 - Quelle IM	13
Lageplanskizze - Detail der Entgleisungsstelle - Quelle IM	14
Luftbild - Detail der Entgleisungsstelle - Quelle Land NÖ	14
Zeitbezogene Auswertung der Registriereinrichtung - Quelle Traktionsleister	16
Wegbezogene Auswertung der Registriereinrichtung - Quelle Traktionsleister	
Entgleisung vom 23. Mai 2011 - Quelle Hilfszug	17
Fals 31 81 665 0 265-4 - Quelle IM	
Fals 31 81 665 0 080-7 – Ladungsverteilung - Quelle IM	19
Fals 31 81 665 0 080-7 – Ladungsverteilung vordere Kammer links – hintere Kamme	er
9 IM	
Typenplan entgleister Fals – Quelle VK	20
Tabelle zu Typenplan entgleister Fals– Quelle VK	20
Berechnung der Lastverteilung gemäß BT - Quelle UUB	
	22
Tabelle "Durchführung der Uberprüfung" - Quelle IM	23
Auszug 4 aus [1a] - Quelle IM	26
Ansicht 1 der Entgleisungsstelle - Quelle UUB	27
Ansicht 2 der Entgleisungsstelle - Quelle UUB	28
Ansicht 2 der Entgleisungsstelle – Detail - Quelle UUB	28
Zugdatenblatt Hilfszug Wagenreihung - Quelle IM	30
	Skizze Auszug aus Lageplanskizze Bf Gramatneusiedl - Quelle IM Auszug aus VzG Strecke 11801 - Quelle IM



Untersuchungsverfahren

Es erfolgte eine Untersuchung vor Ort am 15. September und am 5. Oktober 2011 durch die UUB.

Bewertung der eingelangten Unterlagen:

Untersuchungsakt des IM eingelangt bis 2. September 2011

[1a] Befund über die Ergebnisse der technischen Untersuchung des Oberbaues anlässlich einer Entgleisung

Allfällige Rückfragen wurden bis 6. Dezember 2011 beantwortet.

Verzeichnis der Gutachten

Kein Gutachten

Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe

AS Ausfahrsignal

BAV Bundesanstalt für Verkehr

Bf Bahnhof

BMVIT Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bsb Betriebsstellenbeschreibung

DB Dienstbehelf
DV Dienstvorschrift
EK Eisenbahnkreuzung
Fdl Fahrdienstleiter
HEL Hilfszugeinsatzleiter
HLL Hauptluftleitung

IM Infrastruktur Manager (Infrastrukturbetreiber)

NSA National Safety Authority (Nationale Eisenbahn-Sicherheitsbehörde)

ÖBB Österreichische Bundesbahnen PZB Punktförmige Zugbeeinflussung

RU Railway Undertaking (Eisenbahnverkehrsunternehmen)

Tfz Triebfahrzeug
Tfzf Triebfahrzeugführer

UIC Internationaler Eisenbahnverband

UUB Unfalluntersuchungsstelle des Bundes, Fachbereich Schiene

VK Vehicle Keeper (Fahrzeughalter)

VzG Verzeichnis örtlich zulässiger Geschwindigkeiten

Z Zug

Verzeichnis der Regelwerke

RL 2004/49/EG "Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit"

Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, i. d. F. BGBl. I, Nr. 25/2010

UUG Unfalluntersuchungsgesetz 2005, BGBl. I, Nr. 123/2005
MeldeVO Eisb Meldeverordnung Eisenbahn 2006, BGBL. II, Nr. 279/2006
Eisenbahnbau- und –betriebsverordnung, BGBl. II, Nr. 398/2008



Verzeichnis der Regelwerke des IM / RU

AVV Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen

BT Beladetarif: Verladevorschriften des RU – Band 1 – Grundsätze vom 1. März 2008

> Dies enthält sowohl Bestimmungen über die Beladung der Güterwagen als auch Verpackungs- und Verladebestimmungen für Güter und gilt im nationalen sowie im internationalen Verkehr für alle Transporte, die von der Rail Cargo Austria AG (RCA)

> durchgeführt werden. Der BT entspricht im Wesentlichen den UIC-Verladerichtlinien.

DB IS2-T1 Dienstbehelf Instandhaltungsplan - Teil 2: Oberbauanlagen

Ausgabe vom 1. September 2007 und Ausgabe vom 1. Juni 2010

DB 520 Güterwagen - Daten und Details

DV V2 Signalvorschrift des IM DV V3 Betriebsvorschrift des IM

ZSB Zusatzbestimmungen zur Signal- und zur Betriebsvorschrift des IM

Vorbemerkungen

Die Untersuchung wurde unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Art 19 Z 2 der RL 2004/49/EG in Verbindung mit den Bestimmungen des § 2 Abs 4 UUG durchgeführt.

Gemäß § 5 UUG haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfalles, um Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung gleichartiger Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die Untersuchungen zielen nicht darauf ab, Schuld- oder Haftungsfragen zu klären. Der gegenständliche Vorfall wird nach einem Stellungnahmeverfahren mit einem Untersuchungsbericht abgeschlossen.

Gemäß Art 25 Z 2 der RL 2004/49/EG werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden in dem Mitgliedstaat oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (siehe Art 25 Z 3 der RL 2004/49/EG).



Empfänger

Dieser Untersuchungsbericht ergeht an:

Unternehmen / Stelle	Funktion
Tfzf Z 95584	Beteiligter
Hilfszugeinsatzleiter	Beteiligter
ÖBB-Infrastruktur AG	IM
ÖBB-Technische Services GmbH	RU
ÖBB-Produktion GmbH	Traktionsleister
Rail Cargo Austria AG	VK des entgleisten Wagens
ÖBB-Konzernbetriebsrat	Personalvertreter
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Behörde
BMWFJ - Clusterbibliothek	Europäisches Dokumentationszentrum



1. Zusammenfassung

Mittwoch, 15. Juni 2011, um 11:55 Uhr, ereignete sich bei der Ausfahrt von Z 95584 (Hilfszugüberstellung) im Bf Gramatneusiedl, Gleis 3 im km 19,587 eine Entgleisung des zweiten Wagens (schadhafter Wagen der Bauart Fals aus Unfall vom 23. Mai 2011).

Ursache für die Entgleisung war ein Zusammenwirken von

- nicht erkannterGleislagefehler
- unregelmäßiger Beladung des Wagens(vorne-hinten) sowie
- · einseitig fehlender Puffer

Es wurden keine Personen verletzt oder getötet.

Summary

Wednesday, 15th June 2011, at 11:55 o'clock, at the exit of train 95584 (breakdown train) in station Gramatneusiedl, track 3, km 19,587 the derailment of the second wagon occurred (damaged Fals from the accident on 23th May 2011)

Cause of the derailment was a combination of

- troubled track position,
- irregular loading on wagon (front and rear), and
- at one side a buffer was missing

There were no persons injured or killed.

2. Allgemeine Angaben

2.1. Zeitpunkt

Mittwoch, 15. Juni 2011, 11:55 Uhr

2.2. Witterung, Sichtverhältnisse

Heiter, sonnig, + 25 °C, keine Einschränkung der Sichtverhältnisse



2.3. Örtlichkeit

- IM ÖBB-Infrastruktur AG
- Strecke 11801
- von Wien Südbf (Ostbahn) nach Staatsgrenze nächst Nickelsdorf (Hegyeshalom -HU)
- Bf Gramatneusiedl
- Gleis 3
- km 19,587

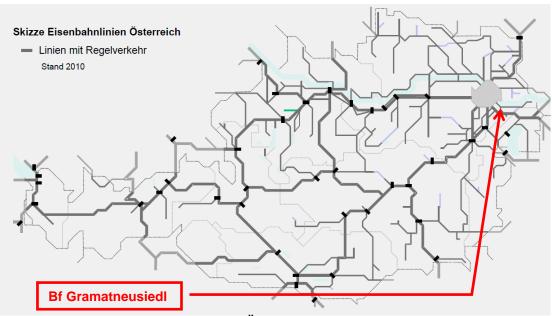


Abbildung 1 Skizze Eisenbahnlinien Österreich

2.4. Behördenzuständigkeit

Die zuständige Eisenbahnbehörde ist die Oberste Eisenbahnbehörde im BMVIT.

2.5. Örtliche Verhältnisse

Der Bf Gramatneusiedl liegt im km 19,583 der zweigleisigen, elektrisch betriebenen ÖBB-Strecke 11801 Wien Südbf (Ost) – Staatsgrenze nächst Nickelsdorf (Hegyeshalom – HU). Der Bf Gramatneusiedl ist sicherungstechnisch mit einem Stellwerk der Bauart ESTW (Elektronisches Stellwerk) ausgerüstet.

Die Oberleitung wird mit einer Nennspannung von 15 kV und einer Frequenz von 16,7 Hz betrieben.

Die Betriebsabwicklung auf dieser Strecke erfolgt gemäß den Bestimmungen und Vorgaben der Regelwerke des IM.



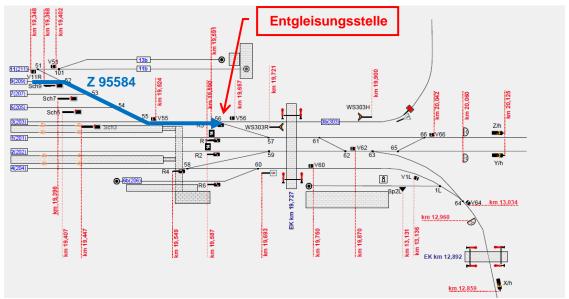


Abbildung 2 Skizze Auszug aus Lageplanskizze Bf Gramatneusiedl - Quelle IM

2.6. Zusammensetzung der beteiligten Fahrt

SGAG 95584 (Sonder-Ganzzug des RU Technische Services GmbH)

Fahrtlauf:

Bf Wien Matzleinsdorf – Wien Südbf (Ost) – Wien Zvbf – Bf Gramatneusiedl – Bf Götzendorf

Zusammensetzung (ab Bf Gramatneusiedl):

Tfz 92 81 2016 007-4

Schadwagen (entgleist am 23. Mai 2011)

Fals 31 81 665 0 265-4, beladen mit Schlacke, nicht entgleist

Fals 31 81 665 0 080-7, beschädigt, teilweise beladen mit Schlacke, entgleist

Hilfszugwagen 80 81 9756 951-6, nicht entgleist

252 t Gesamtgewicht (Masse gemäß Maß – und Eichgesetz)

75 m Gesamtlänge

30% Bremshundertstel erforderlich

44 % Bremshundertstel vorhanden

Z 95584 war ausreichend druckluftgebremst (Tfz und letzter Wagen durch einen zusätzlichen HLL-Schlauch verbunden).

Besetzung:

- 1 Tfzf
- 1 HEL
- 4 Mann der Hilfszugmannschaft



2.7. Zulässige Geschwindigkeiten

2.7.1. Auszug aus VzG Strecke 11801

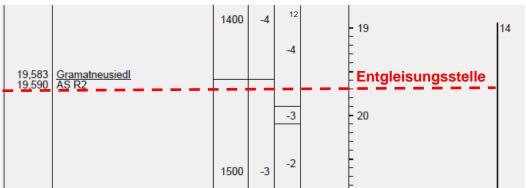


Abbildung 3 Auszug aus VzG Strecke 11801 - Quelle IM

Die örtlich zulässige Geschwindigkeit im betroffenen Streckenabschnitt betrug gemäß VzG des IM 140 km/h.

2.7.2. Auszug aus Faplo 17173/TS

Z 95584 verkehrte gemäß Faplo 17173/TS vom 15. Juni 2011.

```
Fahrplananordnung NZ-TM-UP 17173/TS
                      gültig vom 15. Juni. 2011 bis
                       einschließlich 16. Juni 2011
Einzuleiten sind:
15.06.2011:
    SGAG 95584 Strecke Mat - Of - Ze - Za - Gn - Goe
               Mat - Gn: Muster 4795 (Heft 701)
               Gn - Goe: Muster 423 (Musterheft 1)
   Richtzeiten:
                             Besonderheiten
                  ab/09.00
   Mat
              09.24/11.20, Beigabe 2 Schadwagen (Aufenthalt ca. 2 Std.)
   Gn
                 an/11.40, weiter Ve-mäßig nach Mannersdorf
                             Entladen der Schadwagen (Aufenthalt ca. 2 Std.)
Die gem. DV V3 zuständigen Bahnhöfe verständigen SGAG 95584
vom Langsamfahren mit höchstens 25 km/h
zwischen Gramatneusiedl und Götzendorf
Grund: Fahrzeughöchstgeschwindigkeit.
```

Abbildung 4 Auszug Faplo für Z 95584 - Quelle IM

Die maximale Geschwindigkeit war mit $v_{max} = 25$ km/h festgelegt.



2.7.3. Auszug aus ÖBB-Buchfahrplan Musterheft 1

BUCHFAHRPLAN

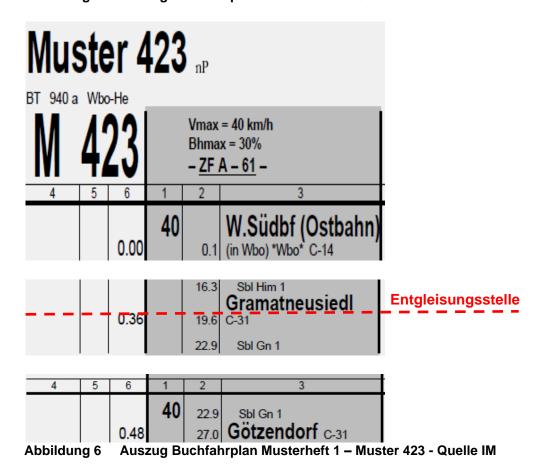
Musterheft 1

Gültig vom 12.Dezember 2010 bis einschließlich 10.Dezember 2011

Der Buchfahrplan enthält die Musterfahrpläne mit Vmax 40 km/h, 60 km/h und 80 km/h der Strecken

Raum Wien Wien Westbf - Linz Hbf Wien Südbf - Mürzzuschlag WIEN - Ebenfurth - Wr.Neustadt Hbf WIEN - Hegyeshalom WIEN - Breclav/Retz/Marchegg/Laa a.d.Thaya WIEN - Tulln/St.Pölten Hbf/Gmünd N.Ö.

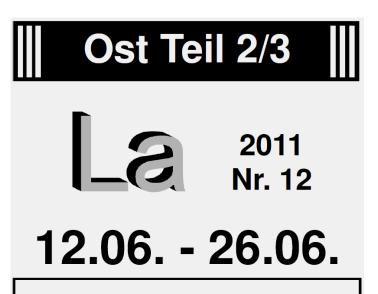
Abbildung 5 Auszug Buchfahrplan Musterheft 1 - Quelle IM



Gemäß Muster 423 war eine maximale Geschwindigkeit von 40 km/h zulässig.



2.7.4. Geschwindigkeitseinschränkung durch La



Gültigkeitsbereich

114ab, 115ab, 116ab, 117ab, 118ab, 119ab, 120, 121, 122ab, 124ab, 126, 131ab, 132, 133ab, 136, 138, 139, 148ab, 149ab, 151ab, 155ab, 158ab

Abbildung 7 Auszug La Ost Teil 2/3 Nr. 12/2011 - Titelseite- Quelle IM

	Strecke 118 a						
1	2	3	4	5	6	7	
7985 OB	Gramatneu- siedl	60 1000	19,5 - 20,2 600 m	60	12.6. 0:00		

Abbildung 8 Auszug La Ost Teil 2/3 Nr. 12/2011 – Betroffener Streckenabschnitt - Quelle IM

Gemäß La Ost Teil 2/3 Nr. 12/2011 war eine maximale Geschwindigkeit von 60 km/h zulässig.



2.7.5. Geschwindigkeitseinschränkung durch schriftliche Befehle

QBB	Befehl
für Zug: 95584 am	
A-Befehl, Befe	ehlscode: GN-11-00022N
Bf Götzendorf	n mit höchstens 25 km/h vom Bf Gramatneusiedl bis eughöchstgeschwindigkeit

Abbildung 9 Zugesprochener A-Befehl für Z 95584 - Quelle IM

Gemäß A-Befehl, Befehlscode GN-11-00022N wurde ein Langsamfahren mit höchstens 25 km/h von Bf Gramatneusiedl bis Bf Götzendorf angeordnet.

2.7.6. Signalisierte Geschwindigkeit

Die Ausfahrt im Bf Gramatneusiedl war durch das Schutzsignal "Sch 9" durch "FAHRVERBOT AUFGEHOBEN" und am AS "R3" durch "FREI MIT 60 km/h" signalisiert.

3. Beschreibung des Vorfalls

Bei der signalmäßig tauglichen Zugfahrt aus Gleis 9 entgleiste im km 19,587 der Wagen Fals 31 81 665 0 080-7 mit dem vorlaufenden Drehgestell zur Gänze in Fahrtrichtung nach links.

In weiterer Folge wurde durch einen mittigen Schlag der entgleisten Räder auf die Schieberstange der Weiche 56 (im km 19,610) die Weiche in eine Halbstellung gebracht. Dadurch wurde das nachlaufende Drehgestell des bereits entgleisen Wagens Fals und das vorlaufende Drehgestell des Hilfszugwagens 80 81 9756 951-6 in Richtung Gleis 3b geleitet.

Z 95584 kam mit der Zugspitze im km 19,721 zum Stillstand.



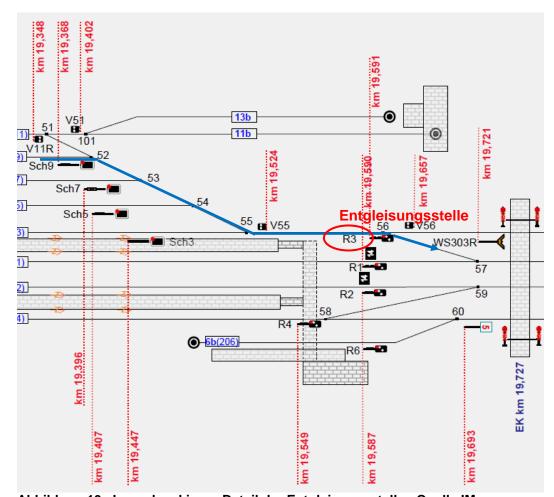


Abbildung 10 Lageplanskizze - Detail der Entgleisungsstelle - Quelle IM



Abbildung 11 Luftbild - Detail der Entgleisungsstelle - Quelle Land NÖ



4. Verletzte Personen, Sachschäden und Betriebsbehinderungen

4.1. Verletzte Personen

Es wurden keine Personen verletzt oder getötet.

4.2. Sachschäden an Infrastruktur

Ca. 30 m Oberbau und eine Weiche beschädigt.

4.3. Sachschäden an Fahrzeugen

Der entgleiste Wagen war bereits am 23. Mai 2011 entgleist und dadurch beschädigt.

4.4. Schäden an Umwelt

Keine Schäden an der Umwelt.

4.5. Summe der Sachschäden

Die Summe der Sachschäden wurde auf ca. € 50 000,- geschätzt.

4.6. Betriebsbehinderungen

Eingeschränkte Betriebsabwicklung im Bf Gramatneusiedl über Gleis 2 und Gleis 4 von 11:55 Uhr bis 16:33 Uhr.

5. Beteiligte, Auftragnehmer und Zeugen

- IM ÖBB-Infrastruktur AG
- RU ÖBB-Technische Services GmbH
 - o HEL Z 95584
- ÖBB-Produktion GmbH
 - o Tfzf Z 95584
- VK Rail Cargo Austria AG

6. Aussagen / Beweismittel / Auswertungsergebnisse

6.1. Auswertung der Registriereinrichtung

Die Aufzeichnung der Registriereinrichtung des Tfz von Z 95584 (2016 007-4) wurde über Auftrag der UUB nach dem Ereignis gesichert, durch den Traktionsleister ausgewertet und die Auswertung der UUB zur Verfügung gestellt.



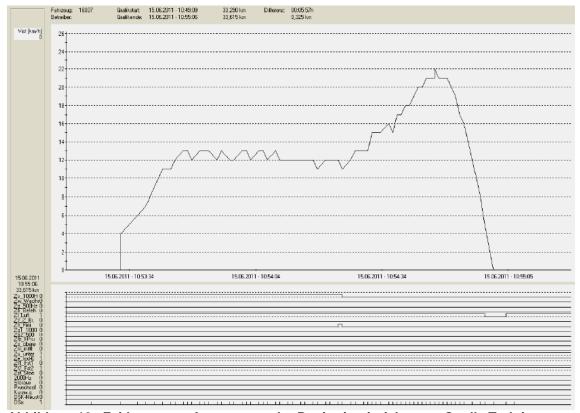


Abbildung 12 Zeitbezogene Auswertung der Registriereinrichtung - Quelle Traktionsleister



Abbildung 13 Wegbezogene Auswertung der Registriereinrichtung - Quelle Traktionsleister

Systemzeit MEZ

Die zulässige Geschwindigkeit von 25 km/h wurde eingehalten.



6.2. <u>Aussage Tfzf Z 95584</u> (gekürzt und sinngemäß)

Zwei entgleist gewesene Schadwagen sollten zur Entladung von Bf Gramatneusiedl nach Bf Götzendorf mit dem Hilfszug abbefördert werden. Nach Herstellung der Zugreihung erfolgten die wagentechnische Untersuchung, Zugvorbereitung und Bremsprobe. Um 11:43 Uhr wurden dem Bf Gramatneusiedl die Zugdaten zugesprochen, die Abfahrbereitschaft gemeldet und danach verschubmäßig von Gleis 9 auf Gleis 3 zum AS "R3" mit einer Geschwindigkeit von 15 bis 20 km/h vorgezogen. Noch vor dem Erreichen des AS "R3" war durch den Bf Gramatneusiedl eine gesicherte Zugstraße von Gleis 3 auf das Streckengleis 2, durch Stellen des AS "R3" auf "FREI MIT 60 km/h" erfolgt. Z 95584 wurde daraufhin auf ca. 20 bis 25 km/h beschleunigt.

Kurz nach dem AS "R3" wurden laute Geräusche wahrgenommen und durch den Blick in den Seitenspiegel eine starke Staubentwicklung festgestellt. Mittels Schnellbremsung wurde Z 95584 auf Höhe der Weiche 56 zum Stillstand gebracht. Bei der Nachschau wurde die Entgleisung des vorlaufenden Drehgestells des ersten Wagens festgestellt.

6.3. <u>Aussage HEL Z 95584</u>

(gekürzt und sinngemäß)

Vor der Zugfahrt erfolgte bei den Wagen eine wagentechnische Untersuchung vor Ort. Außerdem erfolgten eine Rollprobe und eine Verschubfahrt mit den Fahrzeugen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen ließen eine Zugfahrt mit v_{max} = 25 km/h zu.

6.4. Beteiligte Fahrzeuge

Zwei der beteiligten Fahrzeuge waren am 23. Mai 2011 an einer Entgleisung beteiligt.



Abbildung 14 Entgleisung vom 23. Mai 2011 - Quelle Hilfszug



6.4.1. Fals 31 81 665 0 265-4

Der erste Wagen im Zugverband von Z 95584 war mit 54 t Schlacke beladen und war weder am 23. Mai 2011, noch am 15. Juni 2011 entgleist.



Abbildung 15 Fals 31 81 665 0 265-4 - Quelle IM



Abbildung 16 Fals 31 81 665 0 265-4 - Ladungsverteilung - Quelle IM

Die vorstehende Abbildung zeigt eine gleichmäßige Ladungsverteilung.



6.4.2. Fals 31 81 665 0 080-7

Der zweite Wagen im Zugverband von Z 95584 war mit 27 t Schlacke beladen (vordere Kammer leer, hintere Kammer beladen) und war sowohl am 23. Mai 2011, als auch am 15. Juni 2011 entgleist.



Abbildung 17 Fals 31 81 665 0 080-7 - Ladungsverteilung - Quelle IM

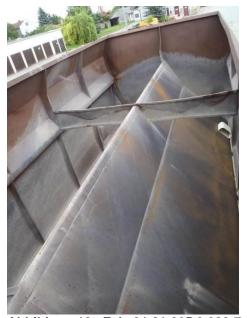




Abbildung 18 Fals 31 81 665 0 080-7 – Ladungsverteilung vordere Kammer links – hintere Kammer rechts - Quelle IM



Auf Grund der Entgleisung vom 23. Mai 2011 fehlte der in Fahrtrichtung vordere linke Puffer.



Abbildung 19 entgleister Fals 31 81 665 0 080-7- fehlender Puffer - Quelle IM

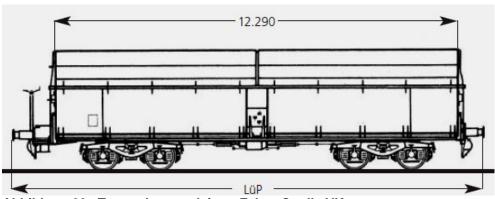


Abbildung 20 Typenplan entgleister Fals - Quelle VK

Gattungszeichen	Fals				
Typennummer			6650		
Achsenanzahl	4				
Drehzapfenabstand [m]	7,50				
max. Länge über Puffer = LüP [m]	14,40				
Eigengewicht	25,00 t				
Streckenklasse	A B C **			* *	
Lastgrenze [t]	s 39,0 47,0 55,0				

Abbildung 21 Tabelle zu Typenplan entgleister Fals- Quelle VK



Berechnung der Lastverteilung gemäß BT, Band 1, Punkt 3.3:

Das Ladegut ist im Wagen gleichmäßig zu verteilen. Dabei darf die höchstzulässige Radsatzlast nicht überschritten werden

- bei Drehgestellwagen Verhältnis der Drehgestelllasten 3:1

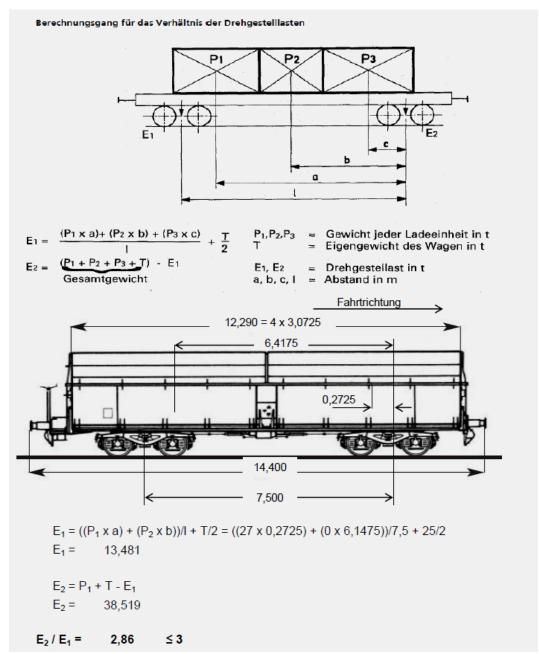


Abbildung 22 Berechnung der Lastverteilung gemäß BT - Quelle UUB

Die Bestimmungen des BT wurden eingehalten.



Durch den fehlenden Puffer konnte kein regelwerkskonformer Kuppelzustand (straffes Kuppeln) zwischen dem ersten und dem zweiten Fals hergestellt werden.

Durch die fehlende Pufferreibung wurden Vertikalbewegungen der Wagen begünstigt.

Sonstige Schäden an den Radsätzen und am Laufwerk die als Ursache der Entgleisung relevant waren wurden vom IM nicht festgestellt.

6.4.3. Hilfszugwagen 80 81 9756 951-6

Der als dritter Wagen im Zugververband von Z 95584 gereihte Hilfszugwagen war nicht entgleist, jedoch mit dem vorgereihten entgleisten zweiten Wagen überpuffert.



Abbildung 23 nicht entgleister Hilfszugwagen - Quelle IM

6.5. Regelwerke für die Überprüfungen von Gleisanlagen

Gemäß § 17 Abs 1 EisbBBV sind Betriebsanlagen planmäßig auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit wiederkehrend zu prüfen. Art, Umfang und Häufigkeit der wiederkehrenden Prüfung haben sich nach Zustand und Belastung der Betriebsanlagen sowie nach der zugelassenen Geschwindigkeit zu richten. Über die wiederkehrenden Prüfungen der Betriebsanlagen sind Aufzeichnungen zu führen.

Gemäß § 4 Abs 9 EisbBBV sind Hauptgleise sicherungstechnisch für Zugfahrten ausgerüstete Gleise. Durchgehende Hauptgleise sind die Hauptgleise der freien Strecke und ihre Fortsetzung in den Bahnhöfen. Alle übrigen Gleise sind Nebengleise.



Gemäß § 6 Abs 5 EisbBBV ist jede Änderung der Überhöhung durch eine Überhöhungsrampe zu vermitteln, deren Neigung für Hauptbahnen nicht größer sein darf als 1:400.

Dies entspricht einer Neigung von 2,5 mm/m.

Gemäß DB IS2-T1, Punkt 1.2 erfolgt die Rangeinteilung der Strecken nach folgenden oberbautechnischen Gesichtspunkten:

Rang	Mittlere tägliche Gleisbelastung ca. Tonnen/Tag	Art des Verkehrs	Hinweis
S	> 25.000 ¹) oder ²) oder ³)	PV und GV	1) wenn HL-Strecke 2) v _{max} > 160 km/h 3) Züge mit WKN
1	>10.000 4)	PV und GV	⁴) soweit sie nicht Rang S sind
	3000 – 10.000	PV und GV	
2	3000 – 10.000	nur PV	
	> 10.000	nur GV	
	< 3.000	PV und GV	
3	< 3.000	nur PV	
	< 10.000	nur GV	> 4 Züge/Tag
3G		nur GV und/oder Züge des Nostalgieverkehrs	ca. 4 Züge/Tag

Abbildung 24 Tabelle "Rangeinteilung der Strecken nach oberbautechnischen Gesichtspunkten - Normalspur" - Quelle IM

Gemäß DB IS2-T1, Punkt 1.3 erfolgt die Rangeinteilung der Gleise nach:

a Streckengleise und durchgehende Hauptgleise

b sonstige Hauptgleise

c Nebengleise

Die Lagequalität der Gleise, Weichen und Kreuzungen ist in folgenden Zeitabständen zu prüfen (DB IS2-T1, Punkt 3.1.1 Durchführung der Überprüfung):

Messwagenfahrten mittels Oberbaumesswagen oder Messdraisine
 Zu messen sind die Längshöhe, Richtung, Verwindung und Spurweite

Streckenrang	Messintervall	
im Streckenrang S und 1, Gleisrang a	2 x jährlich	
im Streckenrang 2, 3 und 3G, Gleisrang a	Jährlich	
im Gleisrang b - sofern v _{max} ≥ 80 km/h	Jährlich	

Abbildung 25 Tabelle "Durchführung der Überprüfung" - Quelle IM



- in allen anderen Gleisen alle 2 Jahre h\u00e4ndische Messung mit Messlehre oder Messung mit elektronischem Handmesswagen (wenn nicht durch Messwagenfahrten mittels Oberbaumesswagen oder Messdraisine abgedeckt).
 - Messung mit elektronischem Handmesswagen oder stichprobenweise durch zumindest h\u00e4ndische Messung von Spurweite und gegenseitiger H\u00f6henlage sowie augenscheinliche \u00dcberpr\u00fcfung von H\u00f6he und Richtung (kann an den GLM delegiert werden).

Gemäß DB IS2-T1 ist geregelt, dass Gleis 3, ein Hauptgleis mit v_{max} < 80 km/h, alle 2 Jahre eine händische Messung mit Messlehre oder Messung mit elektronischem Handmesswagen zu erfolgen hat.

Die Aufzeichnungen über die wiederkehrenden Überprüfungen liegen der UUB nicht vor.

Gemäß DB IS2-T1, Punkt 3.1.6 Verwindung gilt für die händische Messung der Verwindung (in unbelastetem Zustand):

Für die 5-m-Verwindung sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

Trassierungselement	SES [mm/m]
Gerade, Bogen	2,5
Überhöhungsrampe	3,6

Abbildung 26 Tabelle "Grenzwerte 5-m-Verwindung bei händischer Messung" - Quelle DB IS2-T1

Die Angaben zur SES der Verwindung einer Überhöhungsrampe = 3,6 mm/m überschreitet den gemäß § 6 Abs 5 EisbBBV zulässigen Wert um 44 %

Gemäß DB IS2-T1, Punkt 3.1.8 Spurweite gilt für die händische Messung (in unbelastetem Zustand):

v _{max} [km/h]		SES [mm]
0 < v ≤ 160	für Hauptbahnen gemäß Bestimmungen der EisbBBV im Gleisrang a und b	-5/+30

Abbildung 27 Tabelle "Grenzwerte der Spurweite bei händischer Messung" - Quelle DB IS2-T1

Eine händische Messung der Spurweite ist nur in Ausnahmefällen (z. B. fehlender Messwagenbetrieb, Sofortmaßnahmen, Gleisfreigabe nach außergewöhnlichen Ereignissen) vorzusehen.



Decken sich die Messwagenergebnisse und die Werte einer händischen Messung nicht, so sind als Grundlage für die zu setzenden Maßnahmen die Messwagenergebnisse heranzuziehen.

Im Dokument [1a] wurde der Zustand der Gleislage unmittelbar nach der Entgleisung wie folgt dargestellt:

	Befund über die Ergebnisse der technischen Untersuchung des Oberbaues anläßlich der Entgleisung
	am: 15.06.2011
	beim Zug Verschub Hilfszugüberstellung SGAG 95584 im Bahnhof im Km Gramatneusiedl
E C	bei der Fahrt von Bahnhof Gramatneusiedl nach Bahnhof Mannersdorf
Nichtzutreffendes streichen!	im Gleis 3 auf der Weiche Nr.: nach rechts in der
utreffen	Fahrtrichtung und nach der Außen- seite-eines-Bogens-von m-Halbmesser,
Nicht	einer Übergangsbogens von einem Bogen von m. Hallbmesser,
	bei der Fahrt in der Steigung von 2,5 % oder
	und in der Waagrechten

Abbildung 28 Auszug 1 aus [1a] - Quelle IM

1	2	3	4
Beschreibung des Oberbaues	Allgemeine Lage der Fahrbahn	Schienen	Schwellen
z.B.: B Br + 45 H	a) Sutten	a) Beschaffenheit	a) Art (Holz, Beton, Stahl)
30	b) Kreuzsutten (Abstand)	b) senkrechte Abnützung	b', Alter
Stoßanordnung	c) Frostaufzüge (Höhe, Lage)	c) seitliche Abnützung	c) Einbaujahr an der
etwaige Besonderheiten	d) Gleisverwerfung (Größe,	(Handzeichnung beifügen)	Unfallstelle
(Brücken, Putzgruben,			d', Prozentsatz der lockeren
Waage, Isolierstoß)		e) Einbaujahr an der Unfall-	
		stelle	e) Prozentsatz der sicht-
		f) Art des Bruches	baren Brenn- und
	1	nach dem Merkblatt	Moderschwellen
	I	g) Riffel (Wellen)	f) alte Beschädigungen
		h; Laschenbrüche	· ·
49E1 - LV - Bu 1 - RP - 650	a) keine	a) in Ordnung	a) Hplz Bu 1
	b) keine	b) 1mm	b) 1990 neu
	c) keine	c) 1mm	c) 1990
	d) keine	d) Do 78 VII 8	
		e) 1990	

Abbildung 29 Auszug 2 aus [1a] - Quelle IM



-	5	6	7	8	9
	Stoß	Schlenenbefestigung	Bettung	Entwässerung	Kunstbauten Eisenbahnkreuzungen (EK)
b)	Beschaffenheit Größe der Stoß- lücke 100 m vor und nach der Entgleisungsstelle Temperatur an der Unfallstelle Eckenbildung	a] Unterlagsplatten b; Klemmplättchen c) Schwellenschrauben angezogen? d; Haken- (Fuß-) schrauben angezoben e} Nägel anliegend ?	a) Kalk- oder Hart- schotter b', Körnung (Abmessungen) c) Zustand d', Schotterkanten scharf oder abge- rundet e) Breite des Schotterkopfes f) Grad der Einschotterung (Skizze)	a) der Unterbaukrone b', des Untergrundes c) Bodenart der Unterbaukrone d', Einfluß des Wetters der letzten Tage	a) Beschaffenheit b', Lage des Oberbaues vor oder hinter der EK oder dem Bauwerk c) Zustand der Brücken- hölzer
	c) 25° C	a) RP b) KP6 c) i.O d) i.O	a) Hart b) I c) i.O d) scharf e) 1900mm f) vollständig		

Abbildung 30 Auszug 3 aus [1a] - Quelle IM

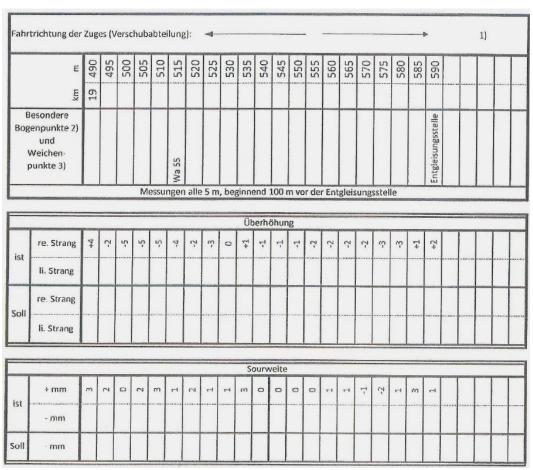


Abbildung 31 Auszug 4 aus [1a] - Quelle IM



Zu [1a] wurden folgende Ergänzungen vom 30. Juni 2011 nachgereicht:

- 1. Die Entgleisungsstelle befindet sich im Bereich eines Übergangsbogens. Der zugehörige Gleisradius beträgt 1750 m ohne Überhöhung.
- 2. Die Angaben über die gegenseitige Höhenlage sind durchwegs innerhalb der zulässigen Toleranz laut DB IS2-T1.
- 3. Die Spurweite entspricht ebenso den zulässigen Toleranzen laut DB IS2-T1.

Ansicht der Entgleisungsstelle:

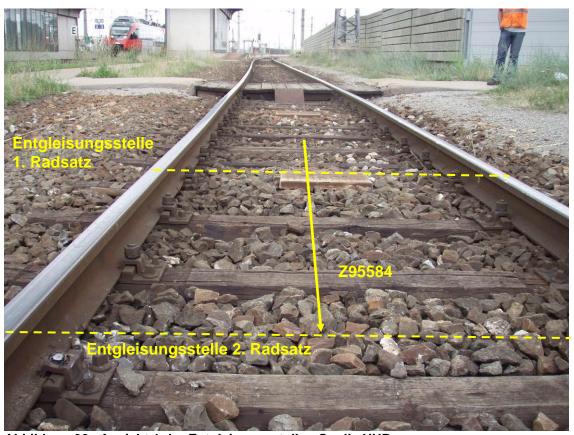


Abbildung 32 Ansicht 1 der Entgleisungsstelle - Quelle UUB

Unmittelbar vor der Entgleisungsstelle befand sich ca. im km 19,583 ein gemäß Bsb bezeichneter "Bohlenübergang" über das Gleis 3. Dieser ist nur für dienstliche Belange vorgesehen.



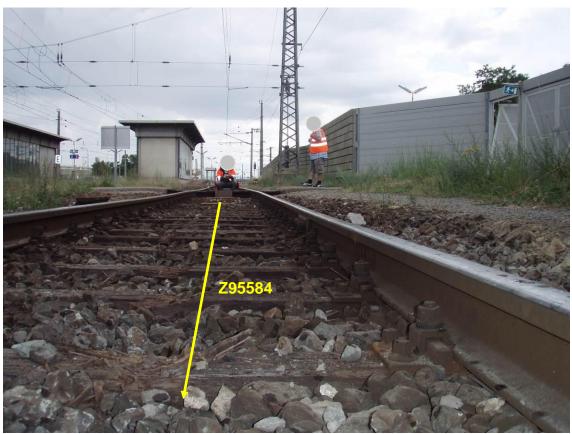


Abbildung 33 Ansicht 2 der Entgleisungsstelle - Quelle UUB



Abbildung 34 Ansicht 2 der Entgleisungsstelle – Detail - Quelle UUB



Unmittelbar vor dem "Bohlenübergang", ca. im km 19,583, wurde am in Fahrtrichtung linken Schienenstrang eine größere Gleisabsenkung ("Sutte") festgestellt. Nach dem "Bohlenübergang" wurden am linken und rechten Schienenstrang Gleisabsenkungen fotografisch festgestellt.



Abbildung 35 Ansicht 3 der Entgleisungsstelle – Quelle IM – Fotogrammetrische Auswertung

Anhand der fotogrammetrischen Auswertung wurde ermittelt, dass die Gleisabsenkung im Bereich des AS "R3" am linken Schienenstrang auf einer Länge von ca. 4,8 m ca. 30 mm betrug.

Die vorgenannten Gleislagefehler (Höhenlage) am unbelasteten Gleis wurden bei der händischen Messung nicht erkannt.

7. Zusammenfassung der Erkenntnisse

7.1. Gleislage

Die Gleislagefehler (gegenseitige Höhenlage) am unbelasteten Gleis wurden bei der händischen Messung nicht erkannt.

7.2. Regelwerke für die Gleisinstandhaltung

Die Angaben zur der 5-m- Verwindung gemäß DB IS2-T1, Punkt 3.1.6 für die händische Messung (SES = 3.6 mm/m) überschreitet den gemäß § 6 Abs 5 EisbBBV zulässigen Wert (= 2.5 mm/m) um 44 %



7.3. Güterwagen

Die Bestimmungen des BT bezüglich Lastverteilung von Drehgestellwagen 1:3 wurde mit einem Verhältnis von 1:2,86 eingehalten; es wurde jedoch eine Radentlastung begünstigt.

Durch den fehlenden Puffer konnte kein regelwerkskonformer Kuppelzustand (straffes Kuppeln) zwischen dem ersten und dem zweiten Wagen hergestellt werden. Durch die fehlende Pufferreibung wurden Vertikalbewegungen der Wagen begünstigt.

8. Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten

8.1. Zugdatenblatt Hilfszug

				Zugda	tenbla	tt H	ILF	SZU	G	
HZ	HZ-Einsatz (Ort / Datum): GRAMATNEUSIEDL 15.06.2011 Zugnummer: 95584									
	Triebfahrzeug Nummer / Wagennummer	Eigengew.	Ladung [t]	Gesamtgew. [t]	Bremsgew. [t]	Brems- stellung	LÜP [m]	V _{max} [km/h]	RID Ladung (Art)	Bemerkungen Gebrechenangaben Reihungseinschränkung
1.	2016 007	80		80	72		19,3			
2.	8081 9756 951-6	37		47	40		26,4	25		
3.	3181 6650 265-4	25		75			14,4	25		
4.	3181 6650 080-7	25		50			14,4			
5.										
6.										
8.										
9.										
10.				Inches and the second						
11.										
12. 13.										
14.										
15.										
16.										
17.										
18.										
	Summe:	167	0	252	112		74,5			
	Emitl		andenen B	gesamt Bre gesamt Zu	msgewicht	hundertstel)	X 100 =		%	7
	Bh =			11 25		0,444444	X 100 =	44,4444	%)

Abbildung 36 Zugdatenblatt Hilfszug Wagenreihung - Quelle IM

Die Wagenreihung im "Zugdatenblatt Hilfszug" entsprach nicht der tatsächlichen Reihung von Z 95584.

Gemäß DV V3, § 27, Abs 6 werden die vorhandenen Bremshundertstel in ganzen Hundertteilen ermittelt; das Ergebnis ist mathematisch zu runden.

8.2. Bsb Bf Gramatneusiedl

Der ca. im km 19,583 befindliche Bohlenübergang über die Gleise 6b, 4, 2, 1 und 3 wird in der Bsb im km 19,590 angegeben.



9. Ursache

Radentlastung durch die mittels händischer Messung nicht erkannten Gleislagefehler (gegenseitige Höhenlage).

Der entgleiste Güterwagen verstärkte die Radentlastung durch

- ungünstige Ladungsverteilung (noch regelwerkskonform 1: 2,86) und
- nicht regelwerkskonformen Kuppelzustand infolge eines fehlenden Puffers

10. Berücksichtigte Stellungnahmen

Siehe Beilagen.

11. Sicherheitsempfehlungen

Punkt Laufende Jahres- nummer	Sicherheitsempfehlungen (unfallkausal)	richtet sich an
11.1 A-2012/003	Sicherstellung, dass die Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen der Betriebsanlagen (händischen Messung mit Messlehre oder Messung mit elektronischem Handmesswagen) vorgehalten werden. Begründung: Gemäß § 17 Abs 1 sind über diese Prüfungen (händische Messung mit Messlehre oder Messung mit elektronischem Handmesswagen) Aufzeichnungen zu führen.	IM
11.2 A-2012/004	Sicherstellung, dass sonstige Hauptgleise ohne Einschränkung der planmäßigen Geschwindigkeit mittels Messwagen in kürzeren Fristen wiederkehrend überprüft werden müssen. Anmerkung: Gemäß DB IS2-T1 erfolgt die Überprüfung eines sonstigen Hauptgleises mit v _{max} < 80 km/h, alle 2 Jahre durch eine händische Messung mit Messlehre oder Messung mit elektronischem Handmesswagen.	IM
11.3 A-2012/005	Sicherstellung, dass im DB IS2-T1, Punkt 3.1.6 die Angaben zur der 5-m- Verwindung von Übergangsbögen für die händische Messung (SES = 3,6 mm/m) den zulässigen Wert gemäß § 6 Abs 5 EisbBBV (= 2,5 mm) nicht überschreitet. Dabei muss das unbelastete Gleis berücksichtigt werden. Begründung: Die gemäß DB IS2-T1, Punkt 3.1.6 genannte SES überschreitet den zulässigen Wert gemäß § 6 Abs 5 EisbBBV um 44 %.	IM



Punkt Laufende Jahres- nummer	Sicherheitsempfehlungen (unfallkausal)	richtet sich an
11.4 A-2012/006	Sicherstellung, dass durch einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess unter Beteiligung interner und externer Experten der DB IS2-T1 an die geltenden TSI, EN und sonstigen Regelwerke angepasst wird.	IM BMVIT

Wien, am 21. Februar 2012

Bundesanstalt für Verkehr Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes Der Untersuchungsleiter:

Ing. Johannes Piringer eh.

Beilage: Fristgerecht eingelangte Stellungnahmen



Beilage fristgerecht eingelangte Stellungnahmen

Litera Stellungnahme des RU eingelangt am 31. Jänner 2012

nachstehend die Stellungnahme des Hilfszugmanagers zum Berichtsentwurf GZ. BMVIT -795.248/0002-IV/BAV/UUB/SCH/2011.

- a) Ich möchte anmerken, dass die Schulung "TS 09.2 Verladerichtlinie Wagonladung" bereits in der Ausbildung zum HEL bzw HL (Ausbildungsmodule TS 141 und TS 142) enthalten ist. Somit ist die gerade laufende Schulung eigentlich eine Nachschulung.
- Beiliegend die angepasste Risikoanalyse (siehe Spalte "Ursache"), welche ein gelenktes Dokument in unserem QSUHandbuch darstellt und auch in den Befehlsbüchern in den Hilfszügen aufliegt.

	CA Hilfszi	ag				_					Technische Ser
EVU - TS	3	Produktbereich		Nr			Analysenersteller	Erich Antrey			
		Hilfszug		A				Hilfszugmana	ger		
	ungseinheit			eichnung	Stück/Fzg						
Produkt	A.1.	Hilfszug klassisch					Betrachtungszeitraum		von		bis
Thema	A.1.X.	Technik							1.1.2011		1.11.2011
Funkton	A.1.X.2.	-					Einsatzstunden (Team)				
	FUNKTI	ION									
	1			FI WWY TO LOOK A DUMO			uppagus			100 5 1 3	RISIKO Risikominimie
	Leistungs	norm		FUNKTIONSSTÖRU	NG		URSACHE		FOLGE	Häufigkeit	KISIKOMINIMIE
Aufgle	eisung		П	Fzg. kippr zur Se	ite	П	mangelhafter Hebevorgang	Z	ıgzusammenstoß		
								Sperre Nachbargleis		1	Durchführung
								Beschäd	ligung Infra Einrichtung		Aufgleisübung
				Schaden tritt wieder auf mangelhafte Fahrtvotbereitung		Gleissperre					
Abtrar	nsport von bedingt i	lauffähigen Fahrzeugen		Folgeschaden tritt ein			einseitige Beladung	längere Gleisbesetzung			Ausbildung Fahrzeugprüfer du
			Entgleisung					Beschädigung Infra Einrichtung		1	TW Schulung
				Bruch Abschleppw	ppwagen			entro	llen des Fahrzeuges	1	Verladerichtlini Wagonladung TS
				Bruch von Transportvorrichtung						1	wagonladung I
Fahrz	Fahrzeugtechnik			Fahrzeug nicht "lauffähig" gem. ZSB 31					Entgleisung		
			nach Entgleisur	ng		Untersuchung nach Eingleisung mangelhaft oder ein versteckter Mangel		Gleissperre	1	Ausbildung Fahrzeugprüfer du	
							mangement oder em versteokter manger	läng	ere Gleisbesetzung	1	TW
								Beschäd	ligung Infra Einrichtung	1	
Abtrar	nsport von verladen	en Fahrzeugen		Ladung rutscht ode	r kippt		mangelhafte Fahrtvotbereitung		Gleissperre		Schulung
								läng	ere Gleisbesetzung	1	Verladerichtli Wagonladung
								Beschäd	ligung Infra Einrichtung	1	reagonituding
Versc	hub beim Hilfszugei	insatz		Fahrzeug entro	llt		Mangelhaftes Abstellen des Fahrzeuges	Zı	ugzusammenstoß		
							mangemattes Abstellen des Panizeuges	Verletzung von Personen		1	betriebliche Au Weiterbildu
								Beschäd	ligung Infra Einrichtung		
Ladur	ngssicherung			Ladung verrutscht	weiter		gebrechen der Sicherungseinrichtung	Beeint	ächtigung Nebengleis		
							gebrechen der Sicherungsenmontung		Gleissperre		Schulung Verladerichtli
							mangelhafte Verladung	Zugzusai	mmenstoß mit Gegenzug		Wagonladung 7
								Beschäd	ligung Infra Einrichtung		
Streck	kenreparatur (Mobil	Service)		Arbeiteumfang größes ste			mangelhafte Information	Beeint	ächtigung Nebengleis		
				Arbeitsumfang größer als angegeben				längere Gleisbesetzung			
									Gleissperre		
LKW 2	Zufahrt			LKW bricht ein	1		keine andere Möglichkeit der Zufahrt	Beschäd	ligung Infra Einrichtung		
				LKW bleibt stecken (s	inkt ein)	٦	keine andere moglichkeit der Zufahrt	Sp	erre Nachbargleis		Fahrsicherheits-t
											Call Ott Lasta

Stellungnahme des IM eingelangt am 7. Februar 2012

d) Allgemeine ÖBB-Infrastruktur AG Stellungnahme:
Generell wird festgestellt, dass es sich bei diesem Ereignis um die Entgleisung von Schadwagen aus der Entgleisung vom 23. 5. 2011 mit vorgeschriebener Vmax 25 km/h (It. Registriereinrichtung wurden 22 km/h erreicht) handelt. Die signalisierte Geschwindigkeit an der Entgleisungsstelle beträgt 60 km/h, Eine (Mit-)Ursache Gleislagefehler liegt eindeutig nicht vor.



und deren Berücksichtigung

Litera	Anmerkung
a)	-
b)	-
c)	-
d)	-



Litera Stellungnahme des IM eingelangt am 7. Februar 2012 (Fortsetzung)

zu Seite 29:

e) Es wurde klar dokumentiert, dass die händische Messung vom 15.6,2011 keine Überschreitung der Soforteingriffschwelle (SES) der Verwindung zeigt, die SES wird im näheren Bereich der Entgleisungsstelle nicht einmal zu einem Drittel ausgenutzt. Ebenso zeigt das Ergebnis der Spurweitenmessung eine Differenz von mehreren Millimetern zu der bis 160 km/h gültigen SES. Die gegenseitige Höhenlage kann z.B. mit einer Gleismesslehre oder geodätisch gemessen werden, nicht jedoch durch eine "fotogrammetische" Auswertung des nicht maßstäblichen, durch Kamaraobjektiv verzerrten perspektivischen Bildes einer einzelnen Schlene, die im Übergangsbogen liegt. Darüber hinaus ist die gegenseitige Höhenlage ein Wert, der sich auf die Lage einer Schlene zu einer anderen Schlene bezieht, und nicht auf eine

Schiene alleine. Das klare Ergebnis der händischen Messung vom 15.6.2011, das die Zulässigkeit der Gleislage dokumentiert, kann daher durch eine solche "fotogrammetische Auswertung" (ohne Verwendung einer speziellen Fotogrammetrie-Messkamera) weder quantitativ noch qualitativ in Zweifel gezogen werden. Es liegt kein unzulässiger oder teilweise unfallkausaler Gleislagefehler vor.

f) Sicherheitsempfehlung Pkt. 12.1

Sicherstellung, dass die Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen der Betriebsanlagen (händischen Messung mit Messlehre oder Messung mit elektronischem Handmess-wagen) vorgehalten werden.

Begründung: Gemäß § 17 Abs. 1 sind über diese Prüfungen (händische Messung mit Messlehre oder Messung mit elektro-nischem Handmesswagen) Aufzeichnungen zu führen.

ÖBB-Infrastruktur AG Stellungnahme:

Aufgrund der vorgenannten Gründe wird das Vorliegen eines unzulässigen oder teilweise unfallkausalen Gleislagefehlers bestritten, womit die Sicherheitsempfehlungen in 12.1 obsolet wird. Aufzeichnungen über diese wiederkehrenden Prüfungen sind vorhanden (Messschriebe des elektronischen Handmesswagens bzw. bei händischer Messung mit Messlehre die Mängellisten vorgefundener Gleisfehler).

g) Sicherheitsempfehlung Pkt. 12.2

Sicherstellung, dass sonstige Hauptgleise ohne Ein-schränkung der planmäßigen Geschwindigkeit mittels Messwagen in kürzeren Fristen wiederkehrend überprüft werden müssen.

Anmerkung: Gemäß DB IS2-T1 erfolgt die Überprüfung eines sonstigen Hauptgleises mit v_{max} < 80 km/h, alle 2 Jahre durch eine händische Messung mit Messlehre oder Messung mit elektronischem Handmesswagen. ÖBB-Infrastruktur AG Stellungnahme:

Aufgrund der vorgenannten Gründe wird das Vorliegen eines unzulässigen oder teilweise unfallkausalen Gleislagefehlers bestritten, womit die Sicherheitsempfehlungen in 12.2 obsolet wird. Es ist geplant, den Einsatz des elektronischen Handmesswagens zu intensivieren. Der Einsatz des Messwagens auf sonstigen Hauptgleisen ist nicht erforderlich, das zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre bzw. Jahrzehnte.

Stellungnahme des BMVIT eingelangt am 7. Februar 2012

Abteilung IV/SCH5:

Fachbereich Betrieb:

- h) 1. Der vorläufige Untersuchungsbericht wird zur Kenntnis genommen.
- Die behördliche Zuständigkeit dieser Bahnstrecke, einschließlich der genehmigungspflichtigen Dienstvorschriften, obliegt dem bmvit.



Litera	Anmerkung
e)	Die gemäß DB IS2-T1 für die händische Messung festgelegten SES überschreiten die gemäß § 6 Abs 5 EisbBBV zulässigen Werte. Dabei wurde auch nicht berücksichtigt, dass bei der händischen Messung diese im unbelasteten Zustand erfolgt. Eine fotogrammetrische Auswertung ist ein anerkanntes Verfahren und wird vor allem durch die Exekutive angewendet. Das ausgewertete Bild wurde vom IM zur Verfügung gestellt. In der Darstellung des Bildes handelt es um einen Linksbogen, das bedeutet, dass die vorgenommene fotogrammetrische Auswertung den tatsächlichen Fehler kleiner darstellt als tatsächlich vorhanden.
f)	-
g)	-
h)	-
i)	-



Litera Stellungnahme des BMVIT eingelangt am 7. Februar 2012 (Fortsetzung)

- Im Punkt "Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe" ist die Bezeichnung der Abkürzung "NSA" auf "national safety authority" zu ändern.
- k) 4. Im Punkt "Empfänger" ist beim ÖBB-Konzernbetriebsrat in der Spalte "Funktion" die Bezeichnung "Behörde" zu streichen.
- 5. Im Punkt 2.5 ist die Bezeichnung der Strecke 11801 auf "Wien Südbf (Ostbahn) Staatsgrenze nächst …" zu ändern.
- m) 6. Im Punkt 3. ist die Kilometerangabe der Entgleisungsstelle analog der am Titelblatt und im Punkt 1.angeführten Angabe richtig zu stellen.
- n) 7. Im Punkt 8.2 ist der angeführte Satz zu vervollständigen.
- Die Sicherheitsempfehlungen 12.1 und 12.2 sind an den IM (ÖBB Infrastruktur AG) gerichtet und von diesem umzusetzen.

Fachbereich Bautechnik:

Aus eisenbahnbautechnischer Sicht ergeht folgende Stellungnahme zum ggst. vorläufigen Unfalluntersuchungsbericht:

- p) Der Klammerausdruck "(gegenseitige Höhenlage)" im Satz "Die vorgenannten Gleislagefehler (gegenseitige Höhenlage) am unbelasteten Gleis wurden bei der händischen Messung nicht erkannt" unter Punkt 6.5 (auf Seite 29) und Punkt 7.1 sollte gestrichen werden, da in diesem Fall nach ho. Meinung der Grenzwert "gegenseitige Höhenlage" eingehalten wurde, vielmehr wird aus ho. Sicht eine Überschreitung der Grenzwerte für die Längshöhe vermutet.
- q) Die Sicherheitsempfehlung 12.1 erscheint aus ho. Sicht dahingehend nicht notwendig, da wie in der Begründung dargelegt das Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemäß § 17 (1) der EisbBBV (i.d.g.F.) verpflichtet ist, Aufzeichnungen über die wiederkehrenden Prüfungen der Betriebsanlagen zu führen.
- r) In diesem Zusammenhang darf auch auf den unternehmensinternen Instandhaltungsplan DB IS 2
 Teil 1 der ÖBB Infrastruktur AG hingewiesen werden (Punkt 1.1):

Sämtliche Aufzeichnungen, die die Inspektion und die daraus folgenden Maßnahmen betreffen, sind in Datenbanken oder Verzeichnissen abzulegen.

Diese Dokumentationen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren, wobei mindestens die 2 letzten Befundungen vorzuhalten sind.

s) (redaktionelle Anmerkung: in Abbildung 34: in Fahrtrichtung linken Gleises)



Litera	Anmerkung
j)	berücksichtigt - richtiggestellt
k)	berücksichtigt - richtiggestellt
I)	berücksichtigt - richtiggestellt
m)	berücksichtigt - richtiggestellt
n)	berücksichtigt – Satz fertiggestellt
0)	-
p)	berücksichtigt - richtiggestellt
q)	-
r)	-
s)	berücksichtigt - richtiggestellt

